



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Gebäude: Markt 22
Auskunft erteilt: Annika Brill
Telefon: 03691 - 670-563
Telefax: 03691 - 670-956
E-Mail: annika.brill@eisenach.de

AZ: 51.1.12.LEP

Ihre Zeichen
1080-51-8103/46-8-1497/2024

Ihre Nachricht vom
17.01.2024

Datum
11.03.2024

Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Raumkategorien, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie - Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum Entwurf vom 16. Januar 2024

Hier: Stellungnahme der Stadt Eisenach

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Im Rahmen der Beteiligung im Zuge der Bekanntmachung des zweiten Entwurfs zur o. g. genannten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen und der damit verbundenen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ThürLPIG möchte ich Ihnen nachfolgende Hinweise und Anregungen übermitteln:

Allgemein

Die Abwägung der Einwendungen zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP ist bislang nicht veröffentlicht worden. Um die Abwägungsentscheidungen nachvollziehen zu können, ist die Abwägung zum ersten Entwurf zur Änderung des LEP zu veröffentlichen.

1. Handlungsbezogene Raumkategorien (1.1)

Zu Punkt 1.1.1 G bis 1.1.4 G

Die Gliederung der Raumstruktur in Thüringen erfolgt in drei Raumstrukturgruppen und zehn Raumstrukturtypen. Im Gegensatz zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms ist diese Einteilung nun nachvollziehbarer und schlüssiger. Dennoch gibt es auch weiterhin Anpassungsbedarf:

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr
Mi 9:00 - 12:00 Uhr
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Do 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:00 - 13:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Die Stadt Eisenach liegt auch weiterhin in der Raumstrukturgruppe „Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“. In dieser Raumstrukturgruppe sollen die Entwicklungsvoraussetzungen genutzt und Entwicklungshemmnisse überwunden werden. Die Oberzentren Südthüringen und Eisenach sollen sich zu einem leistungsfähigen oberzentralen Bereich entwickeln und neue Entwicklungsimpulse für den Südthüringer bzw. Westthüringer Raum erzeugen.

Die hieraus resultierenden Planungserfordernisse und die gewünschte Steuerungswirkung sind jedoch auch weiterhin nicht hinreichend erkennbar. Hier sind Plansatz und die Begründung zu qualifizieren: Insbesondere bedarf es einer Klarstellung und nachvollziehbaren Erläuterung der „jeweiligen besonderen Handlungserfordernisse“ und der beabsichtigten Steuerungswirkung bezogen auf die ausgewiesenen Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen. Die Erläuterungen hinsichtlich der besonderen Potenziale und Hemmnisse der jeweiligen Teilräume sind weiterhin unzureichend und sollten konkretisiert werden.

Darüber hinaus gilt es zu überdenken, ob die Zuordnung des Raumes „westliches Thüringen“ zu den „Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“ sinnvoll ist. Es wird eine Zuordnung zu den „Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ empfohlen. Für die Zuordnung des Raumes „westliches Thüringen“ zu den „Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ spricht u. a. die Einstufung Eisenachs als Oberzentrums und die damit verbundene Entwicklung der Stadt zu einem leistungsfähigen oberzentralen Bereich mit neuen Impulsen für den Westthüringer Raum, die Übernahme wichtiger Entwicklungs- und Stabilisierungsaufgaben der Region für das ganze Land Thüringen sowie der Wartburgkreis als Thüringens wichtigste Industrieregion und einwohnerstärkster Landkreis. Aus planerischer Sicht bildet das Oberzentrum Eisenach zusammen mit den Oberzentren Gera, Jena und Erfurt eine regional bedeutsame Entwicklungsachse, die es im LEP zu berücksichtigen gilt. All dies würde eine veränderte Einstufung in die Gruppe „Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ begründen.

Zu dem in Südwestthüringen neu ausgewiesenen Oberzentrum ist kritisch anzumerken, dass für das Oberzentrum Südthüringen ein neuer Raumstrukturtyp ausgewiesen wurde, dagegen für das Oberzentrum Eisenach und das Oberzentrum Nordhausen keine adäquaten raumstrukturellen Ausweisungen erfolgen (Eisenach als Teil des Raumstrukturtyps „westliches Thüringen“). Im Hinblick auf die Funktion Eisenachs und die Festigung des westlichen Teil Thüringens sollte dies aber überdacht werden. Der Raum „westliches Thüringen“ ist entsprechend seiner Bedeutung neu zu bewerten (Zuordnung und Abgrenzung), auch im Hinblick auf das Oberzentrum Eisenach, dessen Potentiale und Ausstrahlungseffekte.

Zu Punkt 1.1.5 V und 1.1.6 V

Die nun getroffene konsequente Aufgabentrennung zwischen rahmengebender Landesplanung und konkret planender Regionalplanung wird zwar begrüßt, die Übertragung von konkreten Regelungen für die unterschiedlichen Raumstrukturtypen als vollständige Aufgabe der Regionalplanung stellt jedoch einzig eine Verlagerung der Verantwortung dar und ist zu überdenken. Die genannten landesplanerischen Vorgaben sind klarzustellen.

Für handlungsorientierte und steuerungsrelevante regionalplanerische Festsetzungen bezogen auf die Raumstrukturtypen und die Raumstrukturgruppen wären konkrete landesplanerische Aussagen, Handlungsbezüge und spezifischere Ansätze zu raumstrukturellen Entwicklungsaspekten von Bedeutung.

2. Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen (2.2)

Zu Punkt 2.2.5 Z

Die Stadt Eisenach begrüßt ausdrücklich die Einstufung Eisenachs als Oberzentrum. Die Stärkung Eisenachs, an der Nahtstelle zwischen Hessen und Thüringen, ist für die gesamte Region wichtig und sollte aus landesplanerischer Sicht als alternativlos herausgestellt werden.

Trotz der Ausweisung Eisenachs als Oberzentrum ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung für die gesamte Region Südwestthüringen an bestehenden überregionalen Planungen festzuhalten, um negative Folgewirkungen und mögliche Konsequenzen z. B. hinsichtlich der Standortsicherung oder Aus- und Neubauvorhaben im Bundesfernstraßennetz zu minimieren. Wichtige raumbedeutende Straßenverbindungen (Ausbau B 19) sind für die Entwicklung der oberzentralen Funktionen Eisenachs ebenso von Bedeutung, wie für die Entwicklung der gesamten Region und daher unerlässlich.

Zu Punkt 2.2.6 G

In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Durch die Ausweisung Eisenachs als Oberzentrum wird die Stadt als wirtschaftliches, infrastrukturelles, kulturelles und touristisches Zentrum in der Region Westthüringen erhalten und weiterentwickelt. Ziel der Stadt Eisenach ist es auch weiterhin, mit der Stabilisierung und Erweiterung der oberzentralen Funktionen ein noch attraktiveres Zentrum in der Region Westthüringen zu werden und die Rolle Eisenachs im Zentrale-Orte-System auch hinsichtlich der umfangreichen und funktional verflochtenen Umlandfunktionen zu stärken. Wie diese Stabilisierung und Erweiterung der oberzentralen Funktionen aus landesplanerischer Sicht ausgestaltet werden soll, bleibt jedoch im Plansatz weiterhin offen.

Es ist unumstritten, dass in Eisenach noch nicht alle Kriterien für ein Oberzentrum vollumfänglich erfüllt sind. Mit der bewussten Entscheidung für die Ausweisung als Oberzentrum können aber Defizite ausgeglichen werden, indem durch eine gezielte Standortpolitik des Freistaates Voraussetzungen für die Etablierung weiterer oberzentraler Funktionen geschaffen werden.

Hier sind erste konkrete landesplanerische Ansätze zu hinterlegen. Zu nennen sind hier z. B. die Ansiedlung von Bundes- und Landesbehörden, die Stärkung des wirtschaftlichen Funktionsraums, die Ansiedlung von zusätzlichen Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen sowie die Stärkung der vorhandenen Standortvorteile. Damit die Stadt Eisenach die Funktion als Oberzentrum wahrnehmen und Entwicklungs- und Stabilisierungsaufgaben übernehmen kann, bedarf es landesplanerischer Unterstützung, sowohl konzeptionell als auch finanziell. Allein durch eine neue Funktionszuordnung sind die Ziele hinsichtlich der Stärkung der oberzentralen Funktionen der Stadt Eisenach nicht zu erreichen. Der Verweis einzig auf bestehende Landesstrategien, die es bei der Entwicklung zu berücksichtigen gilt, ist nicht ausreichend. Nur durch eine zielgerichtet entwickelte Zentralität mit der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel wird Eisenach entsprechend der Bedürfnisse der Bürger im näheren und weiteren Umfeld sukzessive ein leistungsfähiges Oberzentrum für Thüringen werden können. Die Sicherung und Entwicklung der in der Stadt Eisenach bereits vorhandenen oberzentralen Teilfunktionen muss dabei für die Standortsicherung eine ebenso große Bedeutung wie der Entwicklung der sogenannten „Rennsteigquerung“ innerhalb des Wartburgkreises beigemessen werden.

Ich verweise an dieser Stelle auf die Anlage „Argumentation Oberzentrum“, die bereits Teil der Stellungnahme der Stadt Eisenach im Zuge der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten war, sowie auf das gemeinsame Schreiben der Stadt Eisenach und des Landkreises Wartburgkreis zur Ausweisung Eisenachs als Oberzentrum vom 15.06.2023.

3. Energie (5.2)

Die Stadt Eisenach unterstützt die Anstrengungen zum Gelingen der Energiewende und die damit verbundenen Erfordernisse des Klimaschutzes durch einen stärkeren Fokus auf erneuerbare Energieträger und einen ausgewogenen Energiemix.

Unter der Leitvorstellung Nr. 3 wird hervorgehoben, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft), der Speicher und der Netze im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Insgesamt sollte ein ausgewogener Energiemix erneuerbarer Energien angestrebt werden, in dem die Potenziale aller relevanten erneuerbaren Energien erschlossen werden. Im vorliegenden Entwurf findet sich jedoch eine einseitige Ausrichtung auf die erneuerbaren Energien Wind und Sonne. Die in den Leitvorstellungen dargestellte besondere Relevanz von Biomasse, Erdwärme und Wasserkraft für das zukünftige Energiesystem spiegelt sich nicht im Plansatz wider. Um auch zukünftig den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, einen nachhaltigen Energiemix zu etablieren und die klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist jedoch zwingend auch die Betrachtung dieser Energieträger notwendig. Insbesondere die Bioenergie und die Geothermie sind dabei als grundlastfähige Energiearten ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit des Landes Thüringen entsprechend angemessen zu reflektieren.

Zu Punkt 5.2.4 G

Die Stadt Eisenach begrüßt, dass der Ausbaubedarf der Stromverteilnetze besonders hervorgehoben und als Grundsatz neu aufgenommen wird. In den nächsten Jahren wird ein erheblicher Ausbaubedarf bestehen, der nicht nur Netzinfrastruktur, sondern auch die für den Netzausbau notwendige Begleitinfrastruktur (z. B. Umspannwerke und Speichermöglichkeiten) umfasst.

Zu Punkt 5.2.5 G

Der Ausbau von Speicherkapazitäten für den Aufbau eines dezentralen und nachhaltigen Energiesystems ist ebenso unstrittig wie die Nutzung von Pumpspeicherkraftwerken. Der Ausbau der Anlagen zur Speicherung elektrische Energie soll in Thüringen technologieoffen erfolgen, dies ist zu befürworten. Zwar sind Pumpspeicherwerke von besonderer raumwirksamer Relevanz, dennoch sind auch weiterhin die Potentiale weiterer Speichermöglichkeiten in Betracht zu ziehen, besonders vor dem Hintergrund der sich ständig weiterentwickelnden Speichertechnologien.

Zu Punkt 5.2.6 Z, 5.2.7, 5.2.9, 5.2.10, 5.2.11, 5.2.12, 5.2.13 Windenergie

Unter Punkt 5.2.7 Z wird für die Region Südwestthüringen ein regionales Teilflächenzwischenziel von 6.897 ha (1,7 %) bis 31.12.2027 und ein regionales Teilflächengesamtziel von 8.430 ha (2,0 %) bis zum 31.12.2032 festgelegt, was eine deutliche Erhöhung der Flächenziele im Vergleich zum ersten Entwurf darstellt. Bei objektiver Beurteilung der Sachlage und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten planerischen Vorarbeiten im Zuge der Erarbeitung des ersten Entwurfes zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen (2018) erscheinen die für die Planungsregion Südwestthüringen vorgesehenen Flächenziele hinsichtlich der Windenergienutzung mehr als ambitioniert und werden unter Berücksichtigung der natur- und siedlungsräumlichen sowie der infrastrukturellen Voraussetzungen hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit als eher kritisch bzw. schwer realisierbar gesehen.

Durch die überdurchschnittliche Eignung des Wartburgkreises hinsichtlich der Windnutzung ist mit übermäßigen Belastungen, u. a. des Landschaftsbildes, durch Windenergieanlagen zu rechnen, was wiederum auch in einer Belastung für die Stadt Eisenach als Welterbestandort mündet.

Die Einführung der Option einer zwischen den Regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich abgestimmten Abweichung von den regionalen Teilflächenzielen im LEP bei Einhaltung des 2,2-%-Flächenbeitragswertes wird zwar begrüßt, aber in der Umsetzung als schwierig erachtet.

Nach Punkt 5.2.10 V sind keine Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung vorzunehmen. Hinsichtlich der Windenergienutzung ist neben der Klärung des Mindestabstandes von Gebieten zur Nutzung von Windenergie zu Wohngebäuden auch die Thematisierung der Höhen solcher Anlagen notwendig, da eine Höhenregulierung z. B. bei Repowering ein gutes Mittel zur Begrenzung übermäßiger Belastungen wäre. Die technische Entwicklung von Windenergieanlagen lässt einen weiteren Zuwachs in den Anlagenhöhen erwarten. Diese Tendenz macht es erforderlich, dass die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbare schutzbedürftige Nutzungen vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen vorausschauend geschützt werden. Ein genereller Ausschluss von Höhenbegrenzungen scheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend, auch im Hinblick auf schützenswerte Landschaftsbilder, die Vermeidung optischer Beeinträchtigungen oder den Umgebungsschutz von Kulturerbestandorten.

Festzustellen ist zusammenfassend, dass die Kompatibilität der landesplanerisch vertretenen Entwicklungsstrategie mit stadtentwicklungspolitisch mehrheitsfähigen Zielstellungen derzeit als nicht gesichert einzuschätzen ist.

Zu Punkt 5.2.8 und 5.2.14 Solarenergie

Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und in Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen, erfolgen. Dies findet volle Zustimmung. Eine Zersplitterung des Siedlungsbildes sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahmen sollen vermieden werden.

Die vorgenommene Präzisierung und die konzeptionelle Überarbeitung vom Plansatz und die Begründung unter Punkt 5.2.8 hinsichtlich der Nutzung von Solaranlagen wird begrüßt, ist nun deutlich schlüssiger als im ersten Entwurf und entfaltet die geforderte räumliche Steuerungswirkung.

Unter Punkt 5.2.14 V sieht der LEP im Zuge der Ausweisung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ vorbelastete Flächen oder Gebiete vor, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen, da für diese ein fachliches und raumordnungsrechtliches Steuerungsbedürfnis besteht. Die Aufnahme dieses Themas in den LEP ist zu befürworten, um zu verhindern, dass die Verantwortung bei Standortfragen solcher Anlagen allein bei der Gemeinde liegt. Die Steuerung mittels raumordnerischer Instrumente ist daher von hoher Wichtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet i. V. Christoph Ihling

Katja Wolf

Oberbürgermeisterin